

128. Was ist unter dem Eröffnen eines Briefes im Sinne des §. 354 St.G.B.'s zu verstehen?

IV. Straffenat. Ur. v. 25. April 1890 g. v. S. Rep. 948/90.

I. Landgericht Ratibor.

Aus den Gründen:

Wie der Vorderrichter feststellt, hat der Angeklagte als Postbeamter einen der Post anvertrauten Brief in einem im Gesetze nicht vorgesehenen Falle eröffnet. Die Urteilsgründe lassen zur Genüge ersehen, wie Angeklagter dabei zu Werke gegangen ist. Denn es heißt dort: er habe den ungenügenden Verschuß des Briefumschlages durch

Zusammendrücken so erweitert, daß er, ohne den Umschlag selbst zu verletzen, das inliegende Schriftstück herausziehen konnte, welches er demnächst in gleicher Weise wieder hineinbefördert habe. Die Revision vermißt hierbei ohne Grund eine genauere Angabe der vom Angeklagten vorgenommenen Manipulation. Denn indem im Urteile weiter ausgeführt ist, der ungenügende Verschluß des Umschlages habe, „wenn er nicht so, wie geschehen, vom Angeklagten benutzt, und durch seine Thätigkeit das entgegenstehende Hindernis überwunden worden wäre“, den Inhalt des Umschlages geschützt, so ist dargelegt, daß der Brief in der That verschlossen und das dadurch gegebene Hindernis zu beseitigen war, um den Inhalt zugänglich zu machen. Diese tatsächliche Erwägung bedurfte als solche keiner näheren Begründung und zum Begriffe des „Eröffnens“ ist es nicht unbedingt erforderlich, daß der vorhandene Verschluß verletzt wurde. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und nach §. 299 St.G.B.'s setzt das Eröffnen zwar das Vorhandensein eines Verschlusses voraus; ein bloßes Auseinanderhalten eines unverschlossenen Briefes oder das Herausnehmen eines solchen aus einem offenen Umschlage ist also nicht als Eröffnen anzusehen. Dagegen fällt unter diesen Begriff jede Thätigkeit, wodurch der Verschluß beseitigt oder unwirksam gemacht wird, folglich auch eine derartige Behandlung eines verschlossenen Couverts, welche dessen Inhalt ohne Verletzung der schützenden Umhüllung zu Tage fördert. Wenn daher, wie die Revisionschrift behauptet und ihr in Hinblick auf die hiermit vereinbare Darstellung des Vorderrichters geglaubt werden kann, die Verschlußklappe des in Rede stehenden Briefumschlages nur mit der äußersten Spitze festgeklebt war, sodaß sich bei einigem Zusammendrücken des Couverts das darin liegende Schriftstück von bei weitem kleinerem Formate durch die entstandene Öffnung herausziehen ließ, so konnte der Vorderrichter auch in diesem Falle ohne Rechtsirrtum annehmen, daß der Angeklagte, indem er so verfuhr und das Schriftstück dem Umschlage entnahm, den Brief er öffnete habe, obwohl er den letzteren nicht erbrochen hatte.